



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision

1. einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von im Wesentlichen Nickel- und Cobaltverbindungen,
2. einer Anlage zur Lagerung von akut toxischen und oxidierenden Stoffen und
3. einer Produktionsabwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG

vom 12.08.2022

Betreiber: Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH
Standort: Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen

Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von im Wesentlichen Nickel- und Cobaltverbindungen (Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 4.2 d) des Anhangs 1 der IE-RL) sowie Anlagen zur Lagerung von akut toxischen und oxidierenden Stoffen (Nrn. 9.3.2.30 und 9.3.1.29) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 27.04.2022
Vor-Ort-Aufwand: 11,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 18 Personenstd.
Gesamtaufwand: 29,5 Personenstd.
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: Dez. 52 - AwSV, Dez. 54 - Wasserwirtschaft und Dez. 53 – Immissionsschutz.

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Wasser (Abwasser) und Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: 1. Entscheidung – Az.: 900-0094228-0001/IBA-0004/A-62/20-Ma vom 19.05.2020 gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG,

2. Entscheidung - Az.: 900-0094228-0001/IBA-0005/A-40/21-Ma vom 07.05.2021 gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG und

3. Überwachung nach § 52 BImSchG und § 100 WHG.

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel.

Veranlasste Maßnahmen: Entfällt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.